

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

5. Verordnung vom 31.03.1822 publ. 18.04.1822

Stempelbogen gefertigten Abschrift ausdrücklich attestirt wird, es der Anlegung des von dem Debitanten, nach dem §. 2. der gedachten Verordnung, darüber ertheilten Attestes nicht bedürfe, dessen Stelle die Attestation des Amtes völlig vertritt.

4) Cammer = Bekanntmachung vom 12ten Febr. 1822., publ. Febr. 14.

Schließung der Jagd im Frühjahr 1822.

Wey der im gegenwärtigen Winter Statt gehabten gelinden Witterung wird die Jagd im hiesigen Herzogthum und der Herrschaft Fever am 18. dieses Monats geschlossen, daher alle und jede Eingewesenen angewiesen werden, sich auf keine Weise irgend eine Uebertretung dieser Bestimmung, bey Vermeidung der daraus entstehenden unangenehmen Folgen, zu Schulden kommen zu lassen.

5) Landesherrliche Verordnung v. 31 sten März 1822., publ. am 18ten April.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig etc.

Thun kund hiemit:

Bestimmungen wegen der Verschollenen, in Ansehung derselben. Da die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen der Verschollenen, in Ansehung derselben, in Ansehung derjenigen Unserer Untertthanen des Herzogthums

zogthums Oldenburg und der Erbherrschaftjenigen Untertanen des Herzogthums Oldenburg und der Herrschaft Sever, welche in den Kriegs-Jahren vom 1sten Jan. 1803. bis zum Pariser Frieden v. 20sten Nov. 1815. in irgend einem Kriegs-Dienste zu Lande oder zu Wasser, es sey in welcher Eigenschaft es wolle, gestanden haben, und während oder in Folge solches Dienstes vermißt sind, so haben Wir Uns veranlaßt gefunden, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Der Tod eines solchen Vermißten soll alsdann rechtlich vermuthet und erklärt werden, wenn seit dem 20sten Nov. 1815., als dem Zeitpunkt des allgemeinen Friedensschlusses, keine Nachricht von ihm oder über sein Leben eingegangen ist, und er auf eine hienächst zu erlassende öffentliche Vorladung binnen Jahres-Frist, nach solcher öffentlichen Ladung, sich nicht meldet.

§. 2. Auf die Todes-Erklärung können des Vermißten Ehegatte, Verwandte, oder wer sonst ein rechtliches Interesse darthun kann, bey dem Land- (Stadt-Umts-) Gerichte, unter welchem der Abwesende zuletzt sein Domicil gehabt hat, antragen, wobey sämtliche vorhandene Nachweisungen und Vermuthungen, über dessen Leben oder Tod, vollständig anzuzeigen sind.

Der Ansuchende muß

- a) bescheinigen, wo der Abwesende zuletzt sein Domicil gehabt hat; (wiewohl das Verfahren eines Gerichts darum nicht als nichtig angefochten werden soll, wenn sich nachher ergeben sollte, daß der Vermißte zuletzt sein Domicil nicht unter demselben gehabt habe.)
- b) darthun, daß in der im Eingange bemerkten Zeit der Vermißte wirklich im Dienste einer Armee oder eines zu kriegerischen Unternehmungen gebrauchten Schiffes aus dem Lande abwesend gewesen ist;
- c) eidlich erhärten, daß, so viel er wisse auch glaube und dafür halte, seit dem 20sten Nov. 1815. überall keine Kunde von dem Leben des Vermißten eingegangen sey, und daß er, der Schwörende, falls etwa künftig dergleichen Nachrichten noch eingehen und zu seiner Kunde kommen würden, diese sofort dem Gerichte getreulich anzeigen wolle.

§. 3. Wenn diesen Erfordernissen genügt ist, so fordert das Gericht mittelst einer Edictalladung den Vermißten und dessen unbekannt etwaige Erben zur Meldung bis zu einem bestimmten — über Jahresfrist, mit Rücksicht auf die zur Publication nöthige Zeit anzusehenden — Tage auf; unter dem ausdrück-

lichen Beyfügen: daß er widrigensfalls für todt erklärt, sein Vermögen und seine Vermögens-Ansprüche den bekannten nächsten Erben, oder demjenigen, welcher sonst ein Recht zur Nachfolge darthun kann, nach einem Inventarium überlassen und seiner Ehegattin die Eigenschaften und Rechte einer Wittwe zuerkannt werden sollen. In dieser Edictalladung sind zugleich alle diejenigen, welche vom Leben oder Tode des Vermissten Nachricht besitzen, zu deren Mittheilung an das Gericht aufzufordern.

Die Ladung ist in die hiesigen wöchentlichen Anzeigen, in den Hamburger Correspondenten und in den allgemeinen Anzeiger der Deutschen einzurücken, jedoch nur einmal, wenn nicht der Ansuchende um eine mehrmalige Insertion bittet.

Zur Kosten-Ersparung kann die Ladung auf Verlangen des Ansuchenden ausgesetzt bleiben, bis mehrere solcher Ladungen zusammen erlassen werden können; auch ist es den Interessenten unbenommen, auf eine gemeinschaftliche Vorladung mehrerer in verschiedenen Kreisen wohnhaft gewesenen Vermissten bey Unserer Justiz-Canzley anzutragen. Diejenigen, welche das Creditrecht genießen, müssen sich eine solche Aussetzung zur Verbindung mehrerer Ladungen gefallen lassen.

§. 4. Nachdem die Meldungs-Frist

fruchtlos verstrichen, und die geschehene Bekanntmachung der Ladung in den Zeitungen zu den Acten documentirt ist, erfolgt die Todeserklärung mittelst Erkenntnisses des Gerichts, welches die Ladung erlassen hat. Der Tag, welcher als terminus ad quem zur Meldung angesetzt ist, gilt für den Sterbetag bis zum Erweise eines anderen Zeitpunctes; er ist als solcher in dem den Tod erklärenden Erkenntnisse anzuführen, und in Beziehung auf dasselbe in die Kirchenbücher einzutragen. Das Erkenntniß wird durch Einrückung in die inländischen öffentlichen Blätter publicirt und sofort rechtskräftig. Diese Todes-Erklärung kann, obgleich nur zu einem bestimmten Zwecke und von einem Andern nachgesucht, von jedem, der ein rechtliches Interesse dabei hat, wenn er zuvor den im §. 2. vorgeschriebenen Eid leistet, geltend gemacht werden.

§. 5. Von dem Tage des Todes-Erkenntnisses an wird die hinterbliebene Ehegattin als Wittwe betrachtet, und ihr kann durch ein Decret der geistlichen Behörde die Wiederverheirathung gestattet werden.

Rehrt der Verschollene nachmals zurück, so bleibt die zweite Ehe dennoch bestehen, vorbehältlich jedoch, in Ansehung der evangelischen Landes-Untertanen, Unserer in einzelnen Fällen auf etwaiges Ansuchen sämtlich da-

bey interessirter Theile und auf den Bericht des Consistoriums zu ertheilenden anderweitigen Landesherrlichen Verfügung.

Ist keine zwente Ehe geschlossen, so besteht im Falle der Rückkehr die erste Ehe, und ein etwa eingegangenes Verlöbniß wird aufgelöst; unbeschadet der bis zur Rückkehr eingetretenen rechtlichen Folgen der Wittwenschaft. Jedoch ist dem Zurückgekehrten vorbehalten, *ex causa stupri* die Auflösung der Ehe zu suchen.

§. 6. Nach publicirtem Todes- Erklärungs- Erkenntnisse kann zu Eröffnung eines von dem Verschollenen hinterlassenen letzten Willens geschritten werden.

Es erlöschen die von dem Verschollenen erteilten Vollmachten.

Derjenige, welcher am angenommenen Sterbe- Tage als nächster Erbe, aus was immer für einem Grunde, anzusehen ist, kann in den Besitz des Nachlasses des Verschollenen, so wie der demselben während der Abwesenheit angefallenen Erbschaften, Legate oder Fideicommissse, gesetzt, oder, wenn er sich im Besitze befindet, darin bestätigt zu werden verlangen, er ist aber während der nächsten zehn Jahre vom angenommenen Sterbetage an nur als Fiduciar- Erbe anzusehen, dergestalt, daß

er wegen Erhaltung der Substanz und deren Restitution, im Falle des Wiederererscheinens des Verschollenen oder dessen unbekanntem näheren Erben, Sicherheit bestellen muß. Die davon erhobenen Nutzungen behält er auch in diesem Falle, in sofern er in gutem Glauben ist.

Kann oder will der in Besiß gesetzte Erbe die Sicherheit nicht leisten, so tritt obrigkeitliche Güterpflege ein, und es werden, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten, jenem die Einkünfte verabfolgt.

Den Befugnissen der Gutsherrn hinsichtlich der Besetzung des Bauerguts ist durch diese Bestimmung kein Eintrag geschehen.

§. 7. Hat der Verschollene mit der zurückgelassenen Ehefrau in eigenthümlicher oder nutzenießlicher Gütergemeinschaft gelebt, so treten die rechtlichen Wirkungen dieser Verhältnisse auf den Todesfall sofort mit dem angenommenen Sterbetage ein. Bringen diese Wirkungen nicht an sich schon die Verpflichtung zur Sicherheits-Bestellung mit sich, so bleibt der hinterbliebene Ehegatte davon befreuet, wenn er nicht zu einer anderweitigen Ehe schreitet, in welchem Falle er für das vom Verschollenen herrührende Vermögen, welches er in die zweyte Ehe bringt, wie in §. 6. bestimmt ist, Sicherheit leisten muß.

§. 8. Nach Verlauf der zehn Jahre vom angenommenen Sterbetage wird Caution oder obrigkeitliche Güterpflege, wenn nicht zu dem einen oder andern sonstige Gründe vorhanden, auf Antrag des Besizers aufgehoben, und diesem steht nunmehr das volle Verfügungsrecht über die Substanz zu, in sofern es nicht durch die Qualität der Güter beschränkt ist.

Erscheint der Verschollene oder ein näherer Erbe desselben nach dieser Zeit wieder, so kann er die Güter noch binnen 50 Jahren vom angenommenen Sterbetage an von jedem, welcher durch einen freigebigen Titel auf den Todesfall oder unter Lebenden in den Besitz gekommen, so wie von der zur anderen Ehe geschrittenen Ehefrau und deren Manne, jedoch nur in dem Zustande, worin sie sich alsdann befinden, zurückfordern.

§. 9. Jeder Besizer, welcher von dem Leben des Vermissten Kunde gehabt oder erhält, ist von dem Augenblick an wie ein Verwalter fremder Güter zu betrachten und zur Rechnungsablage und vollständigen Entschädigung, gleich einem unredlichen Besizer, verpflichtet, auch, falls er nicht dem Gerichte davon sofort Anzeige gemacht hat, den Umständen nach, als ein Betrüger und Meineidiger zu bestrafen.

§. 10. Nach gleichen Grundsätzen ist der

Fall zu beurtheilen, wenn nach erfolgter Todes- Erklärung des noch lebenden Verschollenen eine Erbschaft, Legat oder Fideicommiß, welches demselben hätte zu Theil werden sollen, auf andere Personen übergegangen ist.

§. 11. In keinem Falle stehet dem Verschollenen oder dessen Erben das Recht zu, Verträge anzufechten, welche Dritte in gutem Glauben mit dem, am angenommenen Sterbetage eingetretenen Besitzer und dessen Nachfolgern nach jenem Zeitpunkte über das Vermögen geschlossen haben, es sey denn aus Gründen, aus welchen auch der Contrahent selbst einen solchen Vertrag würde haben anfechten können, und vorbehältlich des Rechts, was im §. 8. gegen die Besitzer aus freygebigem Titel gegeben ist.

§. 12. War der Verschollene als Stellvertreter für einen Andern in den Krieg gezogen, so kann der nach §. 6. in Besiß gesetzte Erbe, resp. Güterpfleger, oder die Ehefrau im Falle des §. 7., die bedungene noch rückständige Vergütung einfordern und darüber genügend quitiren. Die Ehefrau, welche mit dem Vermissten in allgemeiner eigenthümlicher Gütergemeinschaft lebte, und der obrigkeitlich angeordnete Güterpfleger, sind dazu auch vor erfolgter Todes- Erklärung legitimirt, und der letztere kann von denen, welchen der Vermisste